

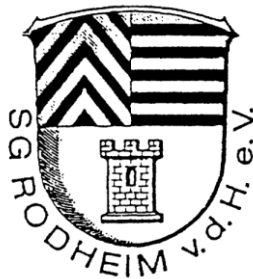
SATZUNG

der

SPORTGEMEINSCHAFT

RODHEIM VOR DER HÖHE e.V.

Vom 21. März 2019



Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Erster Vorsitzender	=	Erste Vorsitzende
Stellvertretender Vorsitzender	=	stellvertretende Vorsitzende
Schriftführer	=	Schriftführerin
Schatzmeister	=	Schatzmeisterin
Stellvertretender Schatzmeister	=	stellvertretende Schatzmeisterin
Beisitzer	=	Beisitzerin

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 DER VEREIN	3
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT	3
§ 3 VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEITEN	4
§ 4 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 5 GLIEDERUNG DES VEREINS.....	4
§ 6 GESCHÄFTSJAHR.....	5
§ 7 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT.....	5
§ 10 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE	6
§ 11 DATENSCHUTZKLAUSEL	6
§ 12 MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN.....	6
§ 13 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	6
§ 14 VEREINSSTRAFEN	6
§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 16 VORSTAND	8
§ 17 ÄLTESTENRAT	9
§ 18 KASSENREVISOREN.....	10
§ 19 ABTEILUNGEN.....	10
§ 20 EHRUNGEN	11
§ 21 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT	11
§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS	11
§ 23 INKRAFTTRETEN	11

Satzung der Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V.

Vom 1. Dezember 1976 (Vereinsregister Nr. 362)
Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen
Mitgliederversammlung vom 21. März 2019

§ 1 Der Verein

- (1) Die Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Rosbach v.d. Höhe, Stadtteil Rodheim v.d. Höhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Förderung sportlicher sowie kultureller Übungen und Leistungen wodurch die Menschen in Freundschaft miteinander verbunden werden
 2. Abhaltung von geordneten Sport-, Spiel- und Kulturübungen
 3. Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Der Verein wurde am 08. September 1945 gegründet als Nachfolger der
 1. Turngemeinde 1891 Rodheim v.d.H. (gegründet 1891),
 2. Freie Turnerschaft Rodheim v.d.H. (gegründet 1908),
 3. Sportverein 1921 Rodheim v.d.H. (gegründet 1921),
 4. Turn- und Sportgemeinde Rodheim v.d.H. (gegründet 1928).
- (5) Der Verein ist offen für alle Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische Tendenzen. Er wird allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen treten. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- (6) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und seinen zuständigen Verbänden.
- (7) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 362 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) am 14. Dezember 1971 eingetragen worden.
- (8) Das Vereinswappen beinhaltet auf grün-weißem Grund das ehemalige Rodheimer Wappen mit der Umschrift SG Rodheim v.d.H. e.V.
- (9) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Ältestenrat.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die beim Landessportbund Hessen e.V. bzw. den zuständigen Fachverbänden gemeldet sein müssen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt und durch den Vorstand ernannt.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die/der Sorgeberechtigte(n) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (5) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Tod,
- (2) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- (3) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 1. mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 3. durch Ausschluss gemäß §14 Abs.1 Nr.5 dieser Satzung.

§ 10 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Antrags- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wählbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche vom Verein angebotenen Leistungen zu nutzen.

§ 11 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 12 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes und der ihn unterstützenden Personen, wie z.B. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, Aufsichtspersonen usw. in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- (3) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen,
- (4) das Vereinseigentum sowie die zur Verfügung gestellten Sportstätten und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
- (5) auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes für die betreffende Sportart vorzulegen.

§ 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zur Förderung des Vereinszwecks zu leisten.
- (2) Die Jahresbeiträge sind nach Maßgabe der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes diesem den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen stunden oder eine befristete Beitragsbefreiung aussprechen.

§ 14 Vereinsstrafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen oder Verstößen gegen diese Satzung, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Geldbuße,
 4. Sperre,
 5. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides das Recht des schriftlichen Widerspruches an den Vorstand zu. Eine Begründung ist dem Widerspruch beizufügen. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Dem Widerspruchsführer steht sodann das Recht der Anrufung eines ordentlichen Gerichts zu. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und aller Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Die Tagesordnung muss enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes, Kassenberichte und Berichte der Abteilungsleiter,
 2. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 3. Bericht der Kassenrevisoren,
 4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 5. Neuwahlen laut Satzung,
 6. Anträge,
 7. Verschiedenes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen nach Antragseingang abzuhalten.
- (4) Einberufung:
1. Jede Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Rosbach v.d. Höhe anzukündigen;
 2. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Rosbach v.d. Höhe erfolgen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

- (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Kassenbericht, Berichte der Abteilungsleiter,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 4. Neuwahlen laut Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen.
- (10) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
- (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (12) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss auf Ersuchen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (13) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
- (14) Nach der Entlastung des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und zwei Beisitzern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl des Vorstandes durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben. Personen, die zur Durchführung der Wahl beauftragt sind, können nicht gewählt werden. Kommt eine Neuwahl des Vorstandes nicht zustande, so ist der bisherige Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwölf Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Führt diese Mitgliederversammlung nicht zur Wahl eines Vorstandes, so muss eine Abstimmung gemäß § 22 dieser Satzung erfolgen.

§ 16 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich den geschäftsführenden Vorstand bilden der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der stellvertretende Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) sowie bis zu vier Beisitzern, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt werden. Die Beisitzer sind in den Sitzungen des Gesamtvorstandes uneingeschränkt stimmberechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht zwei Vorstandsämter innehaben.
- (5) Pflichten und Rechte des Vorstandes:

1. der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen sowie in allen gerichtlichen Angelegenheiten.
 2. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens, dessen Verwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Kultur zu erfolgen hat.
 4. Erstellung des Haushaltsplanes
 5. Überwachung der Erstellung der Jahresabschlüsse der Abteilungen.
 6. Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 7. Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen in Verbindung mit dem Ältestenrat.
- (6) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind in Sitzungen herbeizuführen.
- (7) Zu den Gesamtvorstandssitzungen können Abteilungsleiter und sonstige Personen eingeladen werden.
- (8) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit werden sämtliche Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter zur Abstimmung zu dem anstehenden Problem hinzugezogen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (10) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwölf Wochen eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Dieses Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis für die Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird und im Vereinsregister eingetragen ist.
- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, bei Bedarf Abteilungsversammlungen einzuberufen. Diese Versammlungen werden von dem Ersten Vorsitzenden oder einem benannten Vertreter geleitet.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Mitglieder können sein:
 1. Ordentliche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören,
 2. Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (4) Dem Ältestenrat obliegt zusammen mit dem Vorstand die Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen.
- (5) Er kann in Streitfällen vom Vorstand zu Schlichtungsaufgaben herangezogen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 3).

§ 18 Kassenrevisoren

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren. Das Ergebnis der Prüfung ist im Kassenbuch zu vermerken.
- (2) Der zu erstattende Bericht über durchgeführte Revisionen ist mündlich in der Mitgliederversammlung abzugeben.
- (3) Ein Vorstandsmitglied bzw. ein Beisitzer kann nicht Revisor sein.

§ 19 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart bzw. jedes Kulturangebot, die/das im Verein betrieben oder angeboten werden soll, kann auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abteilung gebildet werden.
- (2) Von der Abteilungsleitung ist jährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und wählt die Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleitung besteht aus:
 1. dem Abteilungsleiter,
 2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 3. dem Kassenwart,
 4. bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern,
 5. mindestens jedoch aus dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart.

Wählbar ist, wer die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder der Abteilung oder zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

Führt die Abteilungsversammlung nicht zur Wahl eines Abteilungsleiters und eines Kassenwartes, so hat der Vorstand Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Kommt während der folgenden sechs Monate, innerhalb derer mindestens zwei Abteilungsversammlungen abzuhalten sind, keine Neuwahl eines Abteilungsleiters und eines Kassenwartes zustande, so hat der Vorstand die Abteilung kommissarisch zu leiten oder in einer weiteren Versammlung aufzulösen. Mitglieder unter 14 Jahren sind für die Wahl der Abteilungsleitung stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht wird durch die Sorgeberechtigten ausgeübt. Die Sorgeberechtigten können nur einheitlich abstimmen.

- (4) Im Rahmen der Satzungsbestimmungen obliegt dem Abteilungsleiter die organisatorische und dem Kassenwart die finanzielle Führung der Abteilung. Sie sind dem Vorstand und dem jeweiligen Fachverband gegenüber voll verantwortlich. Im Rahmen ihrer zugewiesenen finanziellen Mittel kann die Abteilung verfügen. Der Kassenbericht ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr dem Vorstand vorzulegen.
- (5) Gehören einer Abteilung jugendliche Vereinsmitglieder an, so soll zu deren Betreuung im Rahmen von § 19 Abs. 3 Nr. 4 ein Abteilungsjugendwart gewählt werden.
- (6) Abteilungsleiter und Abteilungsjugendwart können andere Mitglieder zur Betreuung von Mannschaften und Gruppen heranziehen.

§ 20 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur im Falle grob vereinsschädigenden Verhaltens oder eines rechtswirksamen Ausschlusses des Betroffenen durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand ausgezeichnet werden.
- (4) Des Weiteren werden Mitglieder für 25-jährige, 50-jährige und 60-jährige Mitgliedschaft geehrt.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).
- (2) Erfüllungsort ist Rosbach v.d. Höhe Stadtteil Rodheim v.d. Höhe.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Rosbach v.d. Höhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. März 2017 außer Kraft.

Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V.

- Der Vorstand -